

Verdacht, dass die beschuldigte Person wiederholt Gewalt in der Paarbeziehung ausgeübt hat, kommt dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung noch höheres Gewicht zu.

Aus Sicht des Bundesrates sind wiederholte Anzeigen oder wiederholt eingestellte Strafverfahren jedoch nicht hinreichend aussagekräftig, um eine Sistierung in jedem Fall auszuschliessen. In Bezug auf hängige und eingestellte Strafverfahren gilt zudem die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 10 Abs. 1 StPO). Gegen eine Anknüpfung an wiederholte Anzeigen spricht auch der Umstand, dass der Fortgang des Verfahrens bzw. die Wiederanhandnahme letztlich vom Entscheid des Opfers abhängt, eine Person wiederholt anzuzeigen. Dies kann dazu führen, dass sich Opfer trotz wiederholter Gewalt nicht mehr bei den Behörden melden. Nur bei einer rechtskräftigen Verurteilung steht mit Gewissheit fest, dass eine Person bereits in der Vergangenheit Gewalt ausgeübt hat.¹²⁰

Der Bundesrat schlägt daher vor, dass die Sistierung von Strafverfahren wegen Gewalt in der Paarbeziehung nur in den Fällen zwingend ausgeschlossen ist, in denen bereits eine *rechtskräftige Verurteilung* wegen Gewalt gegen den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner vorliegt. Als Vortaten kommen *Verbrechen oder Vergehen* gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), gegen die Freiheit (Art. 180 ff. StGB) oder gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB) in Betracht, also insbesondere auch schwerwiegende Delikte in der aktuellen oder einer früheren Partnerschaft.

Wiederholte Polizeiinterventionen, wiederholte Anzeigen oder wiederholt eingestellte Verfahren können – sofern sie den Strafbehörden bekannt sind – im Rahmen der Abklärungen über die Erfolgsaussichten der Sistierung und der Prüfung im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden und so zum Ausschluss einer Sistierung führen.

3.3.5 **Verzicht auf Umsetzung der Motion Keller-Sutter (12.4025): Keine obligatorische Anhörung des Opfers vor der Einstellung des Strafverfahrens**

Die Motion 12.4025 verlangt, dass das Opfer vor der Einstellung des Verfahrens nochmals anzuhören ist. Die Einführung einer obligatorischen Anhörung des Opfers vor der Einstellung des Verfahrens war in der Vernehmlassung sehr umstritten.¹²¹

Sie könnte zwar verschiedene Vorteile bieten. So kann das Opfer das Verhalten der beschuldigten Person während einer bestimmten Zeit beobachten und werten, und seine Willensäußerung erfolgt kurz vor der allfälligen Einstellung. Der Aussagegehalt betrifft damit vor allem das neuere Verhalten der beschuldigten Person und die Bestärkung des Willens, im Lichte dieses Verhaltens an der Einstellung des Verfahrens festhalten zu wollen.¹²² In der Vernehmlassung wurde zudem vorgebracht, durch die Anhörung vor der Einstellung werde die Position des Opfers gestärkt. Die Anhörung sei umso wichtiger, als der Ermessensspielraum der Straf-

¹²⁰ Zum Ganzen Bericht Mo. Heim (Fn. 77) 42 f.

¹²¹ Vernehmlassungsbericht (Fn. 86), 38 ff.

¹²² Umfassend Bericht Mo. Heim (Fn. 77), 44 f.

behörden erweitert werde. Sie sei wesentlich, um die Beweggründe des Opfers genau zu erfahren und zu überprüfen, ob eine Einstellung wirklich seinem freien Willen entspreche. Blosse Stillschweigen dürfe nicht mehr genügen.

Die Gegner einer Anhörung des Opfers vor der Einstellung wenden ein, die Bedeutung einer nochmaligen Anhörung dürfe nicht überschätzt werden; das Resultat werde fast bei Null liegen und für das Opfer werde daraus kein Mehrwert resultieren. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen das Verfahren nach einer Sistierung bisher eingestellt wurde, ergäben sich keine Hinweise darauf, dass dies nicht dem Willen des Opfers entsprochen habe. Das Opfer habe seinen Willen, nicht mehr an einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person interessiert zu sein, im Vorfeld bereits mehrfach und in zeitlichem Abstand bekundet. Es habe zudem die Situation über eine längere Zeit hinweg beobachtet und sich eine Meinung bilden können. Bei neuen Vorkommnissen während der Sistierung, die die beschuldigte Person betreffen, werde die Staatsanwaltschaft zudem informiert und könne entsprechend reagieren. Schliesslich liege die zu untersuchende Tat, nachdem nahezu sechs Monate vergangen seien, längere Zeit zurück. Dies beeinflusse die Aussagen des Opfers zum Tathergang und lasse sie im Vergleich zur Einvernahme unmittelbar nach der Tat weniger verlässlich erscheinen.

Es könne ferner davon ausgegangen werden, dass ein Opfer, das seinen freien Willen äussern könne, dies auch ohne obligatorische Befragung vor der Einstellung tun werde. Ein Opfer hingegen, das sich nach wie vor in einer Zwangssituation befindet, werde auch durch diese abschliessende Befragung sein Aussageverhalten nicht ändern. Zudem würde es erneut einem grossen Druck ausgesetzt, was dem Ziel dieser Revision widerspreche.

Der Bundesrat geht davon aus, dass eine Anhörung des Opfers nach der nahezu sechsmonatigen Sistierung nicht unbedingt dazu führt, dass eine grössere Anzahl von Opfern die Fortsetzung des Strafverfahrens verlangt. Denn dem Opfer wird mit der Anhörung ebenso viel Verantwortung übertragen wie beim Entscheid, ob es ein Gesuch um Sistierung stellen will oder nicht. Zudem würde eine *obligatorische* Anhörung dem grundsätzlichen Ziel der Vorlage widersprechen, das Opfer zu entlasten.

Bei der abschliessenden Beurteilung vor Ende der Sistierungsfrist muss die Behörde prüfen, ob die Sistierung zu einer Stabilisierung oder Verbesserung der Situation des Opfers beigetragen hat. Um die für diese Beurteilung massgeblichen Elemente in Erfahrung zu bringen und die Entwicklung während der Sistierungsfrist beurteilen zu können wird es oftmals erforderlich sein, das Opfer erneut anzuhören. Der Behörde steht diese Möglichkeit im Rahmen der abschliessenden Beurteilung offen, damit sie so einen Entscheid fällen kann. Doch soll von einer Anhörung abgesehen werden können, wenn diese das Opfer erneut sehr belasten würde und zur Entscheidfindung nicht erforderlich ist.